

A) Allgemeines

§ 1 Gültigkeit

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Fa. Pux GmbH (nachstehend "Pux" genannt) abgeschlossenen und auch für alle künftigen Verträge. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden nur dann anerkannt, wenn Fa. Pux ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Sie gelten auch dann, wenn Fa. Pux die Leistung des Vertragspartners in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

B) Lieferbedingungen

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der Fa. Pux sind stets freibleibend. Eine Lieferpflicht entsteht erst mit Versendung einer ordnungsgemäßen Auftragsbestätigung. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung wirksam, es sei denn, der Auftrag wird von Fa. Pux sofort angenommen und ausgeführt.

§ 3 Preise

(1) Alle angegebenen Preise verstehen sich netto. Hinzu kommen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Kosten für Verpackung, Transport und etwaige Versicherungsprämien.

(2) Fa. Pux ist berechtigt bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen (Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen) anzupassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 7,5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Rücktrittsrecht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk der Fa. Pux verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen, insbesondere Streik / Aussperrung sowie bei unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs der Fa. Pux / deren Subunternehmer liegen. Der Besteller wird in diesen Fällen unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Fa. Pux ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet Fa. Pux unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(5) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung der Lieferung, die Fa. Pux zu vertreten hat, ein nachweisbarer Schaden entsteht, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt max. 5 % vom Wert des Teils der verspäteten Lieferung.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Mit der Absendung des Vertragsgegenstandes bzw. am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier und versicherter Absendung.

(2) Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten wird Fa. Pux die Sendung gegen Diebstahl, Bruch- Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern.

§ 6 Zahlung

(1) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

(2) Eine Aufrechnung ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten, von der Fa. Pux schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte wegen behaupteter Mängel am Vertragsgegenstand.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Fa. Pux behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Vor der vollständigen Zahlung darf der Vertragsgegenstand weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

(2) Soweit der Besteller den Vertragsgegenstand im Wege des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs veräußert, tritt er seine Kaufpreisforderung bereits jetzt in der Höhe an Fa. Pux ab, die der Forderung der Fa. Pux entspricht. Fa. Pux nimmt diese Abtretung hiermit an.

§ 8 Mängel und Haftung

(1) Bei sämtlichen von Fa. Pux zu vertretenden Mängeln ist diese nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Von den hierfür entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Fa. Pux nur die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

(2) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der Fa. Pux auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

(3) Der Besteller kann im Falle einer Teillieferung die Gegenleistung entsprechend mindern. Die Ablehnung der Teillieferung kommt nur in Betracht, wenn der Besteller nachweist, dass er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen.

(4) Soweit es nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht, wird die Haftung der Fa. Pux wie folgt eingeschränkt oder ausgeschlossen:

Dem Grunde nach haftet Fa. Pux bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb dieser Pflichten (auch vorvertraglicher) haftet Fa. Pux nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden.

(5) Unabhängig von allen Anzeige- und Rügepflichten verjähren Gewährleistungsansprüche gegen Fa. Pux spätestens ein Jahr nach der Ablieferung.

C) Einkaufsbedingungen

§ 9 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet sich über die Bestellung der Fa. Pux innerhalb von 3 Tagen zu erklären.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Fa. Pux die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Fa. Pux unaufgefordert zurückzugeben.

(3) Soweit die Angebote von Fa. Pux auf Angaben von Kunden beruhen, erfolgen diese ohne Kenntnis der Verhältnisse oder Vorgaben beim Kunden. Der Kunde trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte –technische- Eignung wird nur insoweit übernommen, als genau dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Sofern die Fa. Pux Muster oder Prototypen anfertigt und diese vom Kunden freigegeben werden, gilt die Leistung der Fa. Pux entsprechend dem freigegebenen Muster als vertragsgemäße Leistung. Gleiches gilt, wenn die Fa. Pux die Leistung nach den von ihr erstellten Plänen anfertigt, welcher der Kunde genehmigt hat.

(4) Ein Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist keine Beschaffenheitsgarantie. Offensichtliche Irrtümer, Druck-m Schreib-, Rechen- und Kalkulationsfehler sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch.

(5) Eine zugesagte oder garantierte Leistung gilt auch dann als erfüllt, wenn die erzielte Leistung 10 % davon abweicht (Toleranz).

§ 10 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" die Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung ist Fa. Pux grundsätzlich berechtigt.

(2) Fa. Pux bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§ 11 Lieferzeit bei Vertragspartnern

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Die Lieferung erfolgt frei Haus.

(3) Im Falle des Lieferverzuges ist Fa. Pux berechtigt einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt je Bestellung nicht mehr als 10 %. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Ist in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden, so ist Fa. Pux berechtigt den konkret berechneten höheren Verzugsschaden geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben der Fa. Pux vorbehalten.

§ 12 Gewährleistung

Fa. Pux ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

§ 13 Schutzrechte

(1) Wird Fa. Pux von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten durch den Lieferanten in Anspruch genommen, so ist dieser verpflichtet Fa. Pux auf erstes schriftliches Anfordern von allen Aufwendungen frei zu stellen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

(1) Sofern Teile beim Lieferanten beigestellt werden, behält sich Fa. Pux hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Fa. Pux vorgenommen. Wird Vorbehaltsware der Fa. Pux mit anderen, der Fa. Pux nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die Fa. Pux das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Fa. Pux.

(2) An Werkzeugen behält sich Fa. Pux das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Fa. Pux bestellten Waren einzusetzen und alle erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Fa. Pux sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(3) Soweit die der Fa. Pux gemäß Abs. 1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der von Fa. Pux noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, ist Fa. Pux auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung dieses Vertrags strikt geheim zu halten.

D) Schlussbestimmungen

§ 15 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Fa. Pux Erfüllungsort und Gerichtsstand; Fa. Pux ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Unabhängig vom Sitz des Vertragspartners gilt zwischen den Parteien ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen unberührt.